

## STATUTEN

des Vereins Dorfladen Jakob

mit Sitz in Feusisberg / SZ

### Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Dorfladen Jakob

besteht mit Sitz in Feusisberg / SZ ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer ist unbeschränkt.

### Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt des Dorfladens Jakob in Feusisberg / SZ.

### Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus dem Betrieb des Dorfladens, aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Darlehen

### Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Verein kennt die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

 1



Der Verein kennt die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder (Mitglieder, welche den Verein mit ehrenamtlicher Tätigkeit in der Umsetzung des Vereinszweckes unterstützen)
2. Passivmitglieder (Mitglieder, welche mit einem jährlichen Beitrag die Ziele des Vereins finanziell unterstützen)
3. Gönnermitglieder (Mitglieder, welche den Verein mit einem einmaligen, in der minimalen Höhe von der Vereinsversammlung beschlossenen Beitrag unterstützen)
4. Ehrenmitglieder (Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben). Ehrenmitglieder können einzig durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

#### **Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Mitteilung des Austritts hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Bezahlung des jährlichen Beitrages bis zum Ende eines Vereinsjahres nicht nach, führt dies automatisch zum Ausschluss des Mitglieds.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

#### **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
9. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Der Antrag ist mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung zu stellen. Anträge auf Statutenänderung müssen mindestens 60 Tage im Voraus gestellt werden.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch andere Personen oder Mitglieder ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.



## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

h

## Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

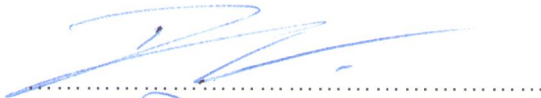
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der speziell hierzu einberufenen Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

## Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift des Präsidenten:



Name: Dieter Gold.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:



Name: Martin Bepfli